Thir. — = — = zu Abhülfe bes Nothstandes in mehren Gegen= ben hiefiger Lande betreffend.

(Das allerhochfte Decret wird verlefen.)

Prafident D. Haafe: Will die Kammer dieses allerhochste Decret ber zweiten Deputation zur Berichterstattung über- weisen? — Einstimmig Ja.

Prafident D. Saafe: Dies find die fammtlichen Gegenftande, die zur Registrande eingegangen find, und ich habe nur
noch zu erwähnen, daß sich die Abgg. Lodt und Gruhle wegen Unwohlsein haben entschuldigen lassen, ingleichen daß ich
den Abgg. Leuner und Stockmann für heute Urlaub ertheilt
habe, was ich der verehrten Kammer nachträglich mittheile.

Abg. a. d. Winkel: Ich habe ber Kammer noch anzuzeigen, daß ein paar mundliche Berichte von der vierten Deputation zu erstatten sind. Ich erlaube mir daher die Anfrage, ob die Kammer sich gegenwärtig hierüber den Vortrag abstatten lassen wolle.

Prafident D. Haafe: Will die Kammer auf diesen Antrag bes Vorstandes der vierten Deputation eingehen? — Einsstimmig Sa.

Staatsminifter v. Wietersheim: 3ch wollte mir erlauben, nur mit furgen Worten eines Gegenstandes zu erwähnen ; es hat namlich bas Ministerium bei ber Erlaffung bes Gefetes jur Erlauterung bes Parochiallaftengesetzes einen fleinen Zweifel gegen bie Faffung eines Theils ber ftanbifden Schrift gefunden, ben ich mir die Ehre gebe, noch vorzutragen, und nachbem ich Rudfprache mit bem Beren Referenten genommen habe, die Sache in der Rammer zur Sprache zu bringen. Es ift die 4. S., die von ber Befreiung der Geiftlichen und Stiftungsgrundftude von den Parochiallaften handelt. In ber erften Rammer ift fie fo gefaßt worden: "Gine Realbefreiung von Rirchen = und Schulanlagen fteht zu"; bas ift ber Unfang, und nun beißt es unter c.: "allen fonftigen Grundftuden ber Rirchen, Schulen, Rirchen = und Schulamter und milben Stiftungen, welche ber Gemeinde, in der die Unlange erhoben wird, felbst angehoren ober speciell gewidmet find." Die Deputation ber zweiten Rammer fand Unftog an dem Worte "Uemter", und wunschte, daß es mit dem Borte " Lehne" vertauscht werde, und im gebrudten Berichte hieß es, es mochte in bem Sage c. ftatt bes Musbrud's Rirchen = und Schulamter ber gewöhnliche " Rirchenund Schullehne" gefett werben. Es wurde aber nicht ber gange Sat abgebruckt, sondern es ftand nur ftatt Schulamter "Schullehne," und man fann bort nicht feben, ob bas Bort "Rirchen" unverandert bleiben follte. Es hat das Ministerium mundlich bemerkt, daß, wenn man das Wort "Schullehne" gebraucht, man fatt " Rirchen" fagen mußte "Pfarrlehne," benn bas Rirdenlehn ift nichts Underes, als ber Compler ber Grundftude ber Rirche felbft. Wenn es nun heißt, allen fonftigen Grundftuden ber Rirchen und Schulen, Rirchen = uud Schullehne, fo wurden die Grundstude ber "Kirche" zweimal vorkommen und bas Pfarrlehn gang übergangen fein. 3ch habe bereits in ber erften Rammer ermahnt, bag fatt "Rirchen" gefett werben muffe "Pfarr," und dieselbe hat fich damit einverstanden, daß

statt "Kirchenlehne" "Pfarrlehne" gesetzt wurde, so daß es heißt: "allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr = und Schullehne," und der Herr Referent ist damit auch einverstanden. Wenn also die verehrte Kammer diese Ansicht theilen sollte, so wurde ich bitten, dieses zum Protokoll zu bemerken.

Prafibent D. Haafe: Ich erlaube mir, den Worstand der ersten Deputation und deren Mitglieder aufzufordern, fich bar- über zu erklaren.

Viceprasident Gifenstud: Ich habe früher Nichts davon gehort. Es ist die erste Mittheilung, die ich erfahre. Mir scheint es nicht bedenklich. Wenn aber der Referent ein Bedensten haben sollte, so muß ich mein Urtheil suspendiren.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann nur bestätigen, daß die Erläuterung des Herrn Staatsministers vollkommen richtig ist. Insosern man Kirchen in demselben Sate schon genannt hat und man darunter ohnehin nichts Underes, als das Kirchenlehn versstehen kann, so scheint es zweckmäßiger zu sein, wenn man Pfarrlehn sagt. Die Fassungen dieses Gesetzes haben oft gewechselt; daraus erklärt es sich, daß dieser kleine Umstand eine Nachberathung der Stände nottig macht. Die Kammer wird übrigens dem Gesetze mit der Abanderung keinen Schaden thun. Das Gesetz wird im Gegentheil leichter verstanden und eine richztigere Logik befolgt werden, wenn die Kammer den Vorschlag annimmt, den der Herr Staatsminister jeht eben gemacht hat.

Prafident D. Haafe: Sind die übrigen Mitglieder ber Deputation bamit einverstanden?

Abg. Braun: Ich halte die Abanderung für unbedenklich. Abg. Klinger: Ich erklare mich auch für die Abanderung.

Prafibent D. Haafe: Ift auch die Kammer bamit eins verstanden? — Einstimmig Ja. —

Referent Abg. Sach ße: Es wird der Kammer erinnerlich sein, daß das Postulat von 12,000 Thalern für die Gelehrtensschulen mit Einschluß von 1000 Thalern für das Realgymnassium von Unnaberg nur getheilt bewilligt worden ift. Es sollte namlich das Gymnasium zu

Freiberg 2000 Ehlr. etatmaßig, 750 Ehlr. transitorisch,

Plauen 2300 = = 600 3wickau 2000 = = 200

Bauten 1500 : erhalten , und es murben

Unnaberg 1400 = auf Berechnung zu Pensionen und Wartegelb für die noch nicht wieber ansgestellten Gymnasiallehrer zu Unnaberg

1000 = etatmäßig für das Real = und Progym= nafium zu Unnaberg

250 : jur Disposition ausgesett.

10450 Thir.

12,000 Thaler.

Die erste Kammer ist hingegen davon abgewichen, indem sie dem Untrage der Regierung gemäß 9600 Thir. ohne Trennung bewilligt und dem hohen Cultusministerio freie Disposition darüber gestattet. Die zweite Kammer hat aber nach den Bestim-